jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/1/31 9Os144/74, 12Os102/12k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1975

Norm

StPO §57 A
StPO §263 D
StPO §281 Abs1 Z9 litb

Rechtssatz

Ist während einer Hauptverhandlung eine noch nicht unter Anklage stehende strafbare Handlung hervorgekommen und wird noch vor Abschluß der - an mehreren Tagen durchgeführten - Hauptverhandlung außerhalb dieses Verfahrens eine diese Straftat betreffende Anklageschrift eingebracht, über die abgesondert verhandelt wird, liegt kein Verstoß gegen die Bestimmung des § 263 StPO und demnach auch kein Nichtigkeitsgrund im Sinne des § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO vor.

Entscheidungstexte

- 9 Os 144/74
  Entscheidungstext OGH 31.01.1975 9 Os 144/74
  Veröff: EvBl 1975/204 S 443
- 12 Os 102/12k
  Entscheidungstext OGH 11.04.2013 12 Os 102/12k
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0097115

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at